

FÖRDERKREIS



LIMESkastell
POHL

SATZUNG

Stand März 2026 (Entwurf)





FÖRDERKREIS



AUF EINEN BLICK

Der Förderkreis Limeskastell Pohl e.V. wurde im Juni 2007 gegründet. Der gemeinnützige Verein initiiert und fördert Projekte, Aktionen, Veranstaltungen und Publikationen rund um **das die UNESCO-Weltkulturerbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes** im Heimatraum. Insbesondere werden Maßnahmen **zur Planung, Fertigstellung und zum Betrieb und zur Weiterentwicklung** des Limeskastells in Pohl unterstützt. Im Vordergrund steht das Ziel, Interesse für den historisch bedeutsamen Limes zu wecken und aktiv positive Impulse für unsere Region zu gewinnen.

Das Limeskastell Pohl wurde in den Jahren 2009 – 2011 als Nachbau **in unmittelbarer Nähe des am** Originalstandorts errichtet und im Oktober 2011 für den Publikumsverkehr geöffnet. Betreiberin ist die Ortsgemeinde Pohl.

Im März 2026 zählte der Förderkreis rund 560 Mitglieder und hat die Ortsgemeinde Pohl mit ca. 90.000 €, die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden eingeworben wurden, beim Betrieb des Limeskastells unterstützt.

Herzlichen Dank an die Mitglieder!

» foerderkreis@limeskastell-pohl.de

» www.limeskastell-pohl.de

Der Förderkreis unterstützt folgende Ziele:

» www.limeskastell-pohl.de/projekt/ziele







Die Mitgliederversammlung des

»Fördervereins Limes-Freunde Pohl«

hat in der Gründerversammlung vom 6. Juni 2007

folgende Satzung erörtert und am gleichen Tag beschlossen.

In der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2007 wurde

der Vereinsname in »Förderkreis Limeskastell Pohl«

umbenannt.

SATZUNG



Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Der Verein führt den Namen »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.«

[2] Der Verein hat seinen Sitz in Pohl.

Er ~~wird in das~~ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter der Nr. VR 20257 eingetragen.

[3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Aufgaben des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.«

- [1] Der Verein »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- [2] Der Verein hat den Zweck, ~~den römisch-germanischen Limes~~ die UNESCO-Welterbestätte Obergermanisch-Raetischer Limes im Heimatraum in ~~seiner ihrer~~ geschichtlichen Bedeutung zu erhalten und der Allgemeinheit ~~das geschichtliche Bodendenkmal~~ durch kulturelle Veranstaltungen näher zu bringen.
- [3] Seine Tätigkeit soll dazu dienen, das Wissen um die geschichtliche Vergangenheit des ~~römisch-germanischen Obergermanisch-Raetischen~~ Limes zu fördern und ~~im näheren und im erweiterten Heimatraum in der Region~~ wach zu halten.
- [4] Die Aufgaben des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« dienen der Wissenschaft, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, dem Denkmalschutz und der Jugendförderung.
- [5] Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch Erstellung von ~~Schriften und Bildbänden~~ Medien und Pflege der Überreste des Limes sowie Dokumentation über den Limes und seiner Bauwerke, vornehmlich im heimatlichen Bereich.
- [6] Der Verein unterstützt alle Aktivitäten, die der Weiterentwicklung und dem Betrieb des Limesparks Pohl dienen.
- [7] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- [8] Die Arbeit des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« erfolgt unparteilich auf demokratischer Grundlage. Er ist weder weltanschaulich noch religiös gebunden.
- [9] Mitglieder des Vereins können eine vom Vorstand genehmigte Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (**Begrenzung auf die sogenannte Ehrenamtspauschale**) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.



Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Personenvereinigungen erworben werden.



Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitritts-erklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- [2] Die Mitgliedschaft endet
- a] durch freiwilligen Austritt,
 - b] bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen durch Auflösung,
 - c] bei natürlichen Personen durch Tod sowie
 - d] durch Ausschluss.
- aa] *Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das auscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.*
- bb] *Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen endet mit dem Tage der Auflösung oder der Liquidation.*
- cc] *Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.*
- dd] *Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages einzuberufen.*
- [3] Scheidet ein Mitglied aus, gleich aus welchem Grunde, so besitzt es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5

Finanzierung des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« und Mitgliederbeiträge

- [1] Der Verein »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen.
- [2] Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.
- [3] Der Vorstand wird ermächtigt, in Sonderfällen Ermäßigungen festzusetzen.

6

Organe des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.«

Organe des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

7

Der Vorstand

- [1] Der Vorstand des Vereins »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« besteht:
 - a] aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Personen, die den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus **der oder** dem Vorsitzenden, **der oder dem** ersten stellvertretenden Vorsitzenden, **der oder dem** zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, **der Schatzmeisterin bzw.** dem Schatzmeister, **der Schriftführerin bzw.** dem Schriftführer und **der bzw.** dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

- b] aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten erweiterten Vorstand bestehend aus bis zu zehn **Beisitzerinnen und** Beisitzern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- c] aus geborenen Mitgliedern, die keine Vereinsmitglieder sein müssen. Geborene Mitglieder sind:
- a) **die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister** der Verbandsgemeinden Bad Ems - Nassau, Aar-Einrich und Nastätten. ~~oder ihre Vertreter:innen deren Vertretung;~~
 - b) **die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister** der Ortsgemeinde Pohl. ~~oder eine:ne Vertretung;~~
- [2] Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt.
- [3] Der Verein »Förderkreis Limeskastell Pohl e.V.« wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter **die bzw. der Vorsitzende** oder **der eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein** stellvertretender Vorsitzender, vertreten; vereinsintern wird die Stellvertretung nur im Verhinderungsfall tätig.
- [4] Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr.
- aa] ~~Der/die Vorsitzende~~ *Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende* lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.

- bb] *Die Einladungen erfolgen schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch in Textform wobei tunlichst eine Frist von zwei Wochen eingehalten und die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt werden soll. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt spätestens 14 Tage vorher per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds.*
- cc] *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** ~~der~~ mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die bzw. der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender.*
- dd] *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme ~~der~~ **Sitzungsleitung**.*
- ee] *Sitzungsleitung ist **die** bzw. der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ~~der~~ **eine stellvertretende Vorsitzende** bzw. ein stellvertretender Vorsitzender.*
- ff] *In Ausnahmefällen kann ein gültiger Vorstandsbeschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder herbeigeführt werden, indem die Vorstandsmitglieder ihr Votum zu der von dem oder der Vorsitzenden per Mail versendeten Beschlussvorlage binnen 7 Tagen in Textform abgeben. Eine nicht fristgemäß abgegebene Rückmeldung wird als Enthaltung gewertet.*



Mitgliederversammlung

- [1] Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat **insbesondere** folgende Aufgaben:
- » die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 dieser Satzung
 - » die Wahl der **Rechnungsprüferinnen und** Rechnungsprüfer (mindestens zwei **Personen**)
 - » die Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - » die Entlastung des Vorstandes
 - » die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - » Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
 - » Beschlussfassung über die Einrichtung weiterer institutioneller Gremien über § 6 dieser Satzung hinaus.
 - » Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - » Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.
- [2] Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, kann die Einladung auch durch ein Drittel aller Vereinsmitglieder erfolgen.
- [3] **Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.** Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 14 Tage vorher per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- [4] Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- [5] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmen. Sie kann mit Zweidrittel-Mehrheit eine Änderung der Tagesordnung beschließen.
- [6] Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt **der bzw.** dem Vorsitzenden.
- [7] Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist durch **die Protokollführerin bzw.** den Protokollführer und **die Vorsitzende bzw.** den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



Satzungsänderungen

- [1] Zur Änderung der Satzung ist ausschließlich die Mitgliederversammlung berufen.
- [2] Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind sämtlichen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, in der über die Satzungsänderung entschieden werden soll. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie in einer Mitgliederversammlung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

10

Auflösung des Vereins

- [1] Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.
Die Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten entsprechend.
- [2] Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen diese Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltliche, möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 6. Juni 2007 beschlossen und angenommen.

Änderungen (orange markiert) sollen der Mitgliederversammlung 2026 zum Beschluss vorgelegt werden.